

Anlage 340 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 340.)

FACHTIERARZT FÜR TIERSCHUTZ

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A. 1.** Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Einrichtungen der Tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Hochschul- oder Forschungseinrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, der Tierhaltung oder der Tierernährung befassen, für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden, Tiergesundheitsdiensten oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslands.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen und Versuchstierkunde

höchstens 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen

höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils **2 Monate** nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

- B.** Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit überwiegendem Eigenanteil und Erläuterung sowie gegebenenfalls dessen Nachweis. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

- C.** Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

- D.** Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen,
2. Verhaltenskunde,
3. Tierschutzethik einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung,
4. Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung),
5. Hygiene,
6. Zuchthygiene,
7. Ernährung und Pflege der Tiere,
8. Handhabung und Transport,
9. Betreuung und Organisation der Haltung,
10. Betäubung und Immobilisation,
11. tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall,
12. Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten,
13. Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden,
14. Beurteilung von Tierhaltungen bezüglich Tiergerechtheit (Haltung und Management),
15. Schmerzpathophysiologie und -verhütung,
16. Leidensbegrenzung und -verhütung,
17. Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen,
18. Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien,
19. Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme,
20. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere nationale und europäische Vorschriften und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Tierschutz

Es sind insgesamt mindestens **500** Fälle der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sind **15 ausführliche Berichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 zu verfassen. Von diesen können auch fünf gutachterliche Stellungnahmen sein.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Tierbeurteilung dazu zählen als einzelne mögliche Verrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander:	150
1.1.	Identitätsfeststellung und -dokumentation	
1.2.	Exterieurbeschreibung	
1.3.	Rasse-/Mischlings-Zuordnung	
1.4.	Haut und Haarkleid/Befiederung	

1.5.	Ernährungs- und Pflegezustand	
1.6.	Gesundheitszustand (einschließlich Vorliegen von Technopathien und/oder Ethopathien)	
1.7.	Altersbestimmung	
1.8.	Verhalten einschließlich Vorkommen von Verhaltensabweichungen /-störungen	
1.9.	Beurteilung von Bewegungsabläufen (z. B. hinsichtlich Schmerzen/Rassezuordnung)	
2.	Haltungsbeurteilung dazu zählen als einzelne mögliche Verrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander:	150
2.1.	Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten	
2.2.	Funktionsbereiche: - Futterorte - Tränke - Liegeplätze/Ruheorte - Ausscheidungsorte - sonstige Funktionsbereiche (z. B. Sandbad, Wasserbad, Kratzbaum, Melkvorrichtung, Auslauf/Weide)	
2.3.	Beschäftigungsmöglichkeiten	
2.4.	Enrichment	
2.5.	Licht	
2.6.	Klima	
2.7.	Management	
2.8.	Zubehör (z. B. auch Trainingszubehör wie Zäumung oder tierschutzwidriges Zubehör bei kleinen Heimtieren)	
2.9.	Sozialkontakte (inter- und intraspezifisch)	
3.	Beurteilung der Tier-Mensch-Beziehung z. B. Art des Umgangs mit dem Tier	20
4.	Beratung und Anleitung von Tierhaltern zur Prävention von Technopathien und/oder Ethopathien	20
5.	Planung, Durchführung (auch Hospitanz möglich) und Dokumentation einer Betriebskontrolle	4
6.	Bewertung betrieblicher Eigenkontrollkonzepte	4
7.	Beurteilung und Dokumentation des Vorliegens von Schmerzen (z. B. Grimace Scale), Leiden und/oder Schäden bei Tieren (z. B. bei der Haltung, beim Transport, im Versuch oder bei der Tötung)	10
8.	Beurteilung und Dokumentation unterschiedlicher Haltungseinrichtungen hinsichtlich der verhaltensgerechten Unterbringung unterschiedlicher Tierarten einschließlich Beurteilung der Pflege und Ernährung z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Zuchtbetrieb, Tierheim, Auffangstation, Tierpension, Versuchstiereinrichtung, private Tierhaltung, Tierbörse, Tier-/ Rasseausstellung	20
9.	Fachliche Begleitung von Tierversuchsvorhaben (auch im Rahmen der Dissertation möglich) z. B. Antragstellung, Erstellung eines Score-Sheets, Formulierung von Abbruchkriterien, tierethische Aspekte	2
10.	Stellungnahme zu genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben	3
11.	Bearbeitung eigener Fallbeispiele anhand der Fachliteratur z. B. Maßnahmen zur Stressreduktion bei Tieren in der Transportvorbereitung, in der Quarantäne, in der Eingewöhnungsphase bei z. B. Versuchstieren, Zoo- und Wildtieren, landwirtschaftlichen Nutztieren	20
12.	Beurteilung des Falles/der Haltung/der Zucht/des Transports/der Schlachtstätte anhand der Rechtslage sind z. B. die Vorgaben der Tierschutz-Hunde-VO, der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO, der Tierschutz-Transport-VO, der Richtlinie 2010/63/EU oder der Tierschutz-Schlacht-VO eingehalten?	20
13.	Beurteilung der Schlachtung/Tiertötung/der Betäubung/der Immobilisation anhand der Rechtslage	10

	sind z. B. die Vorgaben der Tierschutz-Schlacht-VO oder der Tierschutz-Versuchstier-VO eingehalten?	
14.	Gutachtertätigkeit (auch Hospitanz möglich):	2
	hierzu zählen u. a. Rechtsgutachten, Gutachten als Reviewer für Fachartikel	
15.	Durchführung, Interpretation und Dokumentation von Verhaltensbeobachtungen	10
	Direktbeobachtungen oder Videoanalysen	
16.	Probennahmen	20
	z. B. Blut-, Kot-, Speichel-, Fellproben	
17.	Applikationen	10
	z. B. oral, subkutan, intramuskulär, intravenös, intraperitoneal	
18.	Freie Verteilung auf die Verrichtungen je nach Tätigkeitsschwerpunkt	25

Anlage 2: Muster „tabellarische Falldokumentation“ Fachtierarzt für Tierschutz

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Verrichtung nach Leistungskatalog	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem /Thema	Art der Verrichtung	Beschreibung/ Kontext
1	1.1.							
2								
...								
500	18.							

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „ausführlicher Bericht“ Fachtierarzt für Tierschutz

Es sind **15 ausführliche Berichte** unter besonderer Berücksichtigung des in IV. genannten Wissensstoffes vorzulegen. Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.